

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

15,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR zzgl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Büro des Landrats / Öffentlichkeitsarbeit

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198

E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

Inhalt dieser Ausgabe:

| Nr. | | | Seite |
|-----|---------------------------|--|-------|
| 104 | Kreis Coesfeld | Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - zur teilweisen Verlegung des Wasserlaufes 111 a in Olfen und Lüdinghausen | 130 |
| 105 | Kreis Coesfeld | Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Haltung oder zur Aufsicht von Schweinen in Nottuln | 130 |
| 106 | Kreis Coesfeld | Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen und Ferkeln (gemischter Bestand) und mit dieser verbundener Nebeneinrichtungen (Flüssiggas-Lagerung) in Olfen | 130 |
| 107 | Kreis Coesfeld | Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb eines Junghennenaufzuchtstalles in Nordkirchen | 131 |
| 108 | Kreis Coesfeld | Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Schweinehaltungsanlage in Dülmen | 132 |
| 109 | Kreis Coesfeld | Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb zweier Hähnchenmastställe in Coesfeld | 132 |
| 110 | Kreis Coesfeld | Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Berkel“ | 133 |
| 111 | Kreis Coesfeld | Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW | 141 |
| 112 | Kreis Coesfeld | Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW | 141 |
| 113 | Stadt Dülmen | Einleitungsbeschluss zum Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes “Am Osthoff” | 141 |
| 114 | Sparkasse | Bekanntmachung der gemäß Beschluss vom 21.07.2011 neu gefassten Satzung für die Sparkasse Westmünsterland | 142 |
| 115 | Sparkasse Westmünsterland | Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland | 143 |

104/11 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - zur teilweisen Verlegung des Wasserlaufes 111 a in Olfen und Lüdinghausen**

Die Helmig Döring Bio Gas GbR, Reckelsum 41, 59348 Lüdinghausen beantragt im Zuge der Errichtung eines Hähnchenmastbetriebes und der Erweiterung einer Bio Gasanlage die Verlegung des WL 111a auf einer Länge von ca. 30 m im Bereich des nördlichen gelegenen Wirtschaftsweges an der Kökelsumer Straße (K 8).

Es handelt sich bei der vorgesehenen Maßnahme um einen Gewässerausbau. Hierfür ist gem. § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz - WHG - eine Genehmigung erforderlich.

Es wurde ein Vorprüfverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3c UVPG in Verbindung mit § 1 UVPG NW durchgeführt.

Hiermit wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, da das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird.

Coesfeld, 10.08.2011

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Mollenhauer

105/11 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Haltung oder zur Aufsicht von Schweinen in Nottuln**

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat Herrn Heinrich Schulze Greving, Roxeler Str. 13, 48301 Nottuln, mit Datum 10.08.2011 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - sowie der Ziffer 7.1 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der genehmigungspflichtigen Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Schweinen.“

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Die Baugenehmigung gemäß § 63 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen

Die Anlage darf auf dem Grundstück in Nottuln, Gemarkung Schapdetten, Flur 3, Flurstück 167, errichtet und betrieben werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid können Sie Klage beim Verwaltungsgericht Münster erheben. Hierbei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen die Klage

- innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe/Zustellung des Bescheides
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle eine Ausfertigung erhalten können.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides in der Zeit vom 16.08.2011 bis einschließlich 29.08.2011 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Gemeindeverwaltung Nottuln, Raum 715, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln
- Kreisverwaltung Coesfeld, Zimmer 220, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/Brandschutz, zum Immissionsschutz, zum Gewässerschutz, zum Veterinärrecht, zum Reststoffverwertungs- und Abfallentsorgungsrecht und des Landschaftsschutzes ergangen ist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Coesfeld, den 11.08.2011

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Grömping

106/11 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen und Ferkeln (gemischter Bestand) und mit dieser verbundener Nebeneinrichtungen (Flüssiggas-Lagerung) in Olfen**

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat Herrn Franz Kersting, Kökelsum 12, 59399 Olfen, mit Datum 08.08.2011 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - sowie der Ziffer 7.1 Spalte 1 und Ziffer 9.1 Spalte 2b des Anhangs zur 4. BImSchV die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungspflichtigen Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen und Ferkeln (gemischter Bestand) und mit dieser verbundener Nebeneinrichtungen (Flüssiggas-Lagerung).“

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Die Baugenehmigung gemäß § 63 Landesbauordnung NRW

Die Anlage darf auf dem Grundstück in Olfen, Kökelsum 12, Gemarkung Olfen-Kirchspiel, Flur 8, Flurstück 47, durchgeführt werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid können Sie Klage beim Verwaltungsgericht Münster erheben. Hierbei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen die Klage

- innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe / Zustellung des Bescheides
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle eine Ausfertigung erhalten können.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides in der Zeit vom 16.08.2011 bis einschließlich 29.08.2011 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Stadtverwaltung Olfen, Zimmer 15, Kirchstr. 5, 59399 Olfen
- Kreisverwaltung Coesfeld, Zimmer 220, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/Brandschutz, zum Immissionsschutz, zum Gewässerschutz, zum Veterinärrecht, zum Reststoffverwertungs- und Abfallentsorgungsrecht, und des Landschaftsschutzes ergangen ist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Coesfeld, den 09.08.2011

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Grömping

107/11 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb eines Junghennenaufzuchtstalles in Nordkirchen

Herr Peter Piekenbrock, Piekenbrock 4, 59394 Nordkirchen hat die Erweiterung seiner bestehenden Junghennenaufzuchtanlage auf dem Grundstück Piekenbrock 4 a, 59394 Nordkirchen (Gemarkung Nordkirchen, Flur 27, Flurstück 25) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines neuen Junghennenaufzuchtstalles für 45.000 Tiere. Nach Durchführung der Maßnahme sollen 84.900 Junghennenaufzuchtplätze zur Verfügung stehen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Anlage soll möglichst bald in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3a–c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 23.08.2011 bis einschließlich 22.09.2011 während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeindeverwaltung Nordkirchen, Bauamt, Bohlenstr. 2, 59394 Nordkirchen
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 222, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 06.10.2011 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwenderschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG - auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben -, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für Donnerstag, den 17.11.2011, ab 10:00 Uhr, im Bürgerhaus, Raum 7, Am Gorbach 2, 59394 Nordkirchen. Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, 28.07.2011

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

108/11 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Schweinehaltungsanlage in Dülmen**

Herr August Weiling hat die Erweiterung seiner Schweinehaltungsanlage auf dem Grundstück Börnste 86, 48249 Dülmen (Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur 92, Flurstück 64) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines Schweinemaststalls für 2.550 Tiere sowie die Änderung bestehender Betriebseinheiten. Nach Durchführung der Maßnahme sollen 4.008 Mastschweine gehalten werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Anlage soll so bald wie möglich in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Für das Vorhaben wurde vom Antragsteller eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung als Grundlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Gemäß § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren), ist die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 23.08.2011 bis einschließlich 22.09.2011, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Dülmen, Zimmer 21, Overbergplatz 3, 48249 Dülmen
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 220, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 06.10.2011 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG – auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben –, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 08.11.2011, ab 10:00 Uhr, im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Raum 34, Markt 1-3, 48249 Dülmen. Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, den 19.07.2011

Kreis Coesfeld

Der Landrat

Im Auftrag

gez. Sentis

109/11 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb zweier Hähnchenmastställe in Coesfeld**

Frau Clara Woltering, Letter Berg 68, 48653 Coesfeld, hat die Genehmigung einer Hähnchenmastanlage auf dem Grundstück Gemarkung Lette, Flur 11, Flurstück 71, beantragt. Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb zweier Hähnchenmastställe für insg. 92.000 Tierplätze.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Anlage soll sobald wie möglich in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Für das Vorhaben wurde vom Antragsteller eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung als Grundlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Gemäß § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren), ist die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 23.08.2011 bis einschließlich 22.09.2011 während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Coesfeld, Bürgerbüro, Zimmer 1, Markt 8, 48653 Coesfeld
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 220, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 06.10.2011 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG – auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben –, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 01.12.2011 ab 10:00 Uhr, im Rathaussaal der Stadt Coesfeld, Großer Sitzungssaal, Markt 8, 48653 Coesfeld. Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, den 02.08.2011

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

110/11 - Kreis Coesfeld

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Berkel“

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform
- § 2 Verbandsgebiet
- § 3 Aufgabe
- § 4 Unternehmen, Plan
- § 5 Mitgliedschaft, Mitgliederverzeichnis
- § 6 Verbandsorgane
- § 7 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses
- § 8 Amtszeit der Ausschussmitglieder
- § 9 Zuständigkeit des Ausschusses
- § 10 Sitzung des Ausschusses
- § 11 Beschlüsse im Ausschuss
- § 12 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes
- § 13 Amtszeit der Vorstandsmitglieder

- § 14 Aufgaben des Vorstandes
- § 15 Aufgaben des Verbandsvorstehers
- § 16 Sitzungen des Vorstandes
- § 17 Haushaltsplan
- § 18 Rechnungslegung und Prüfung
- § 19 Entlastung des Vorstandes
- § 20 Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung
- § 21 Benutzen der Grundstücke durch das Unternehmen
- § 22 Verbandsbeiträge
- § 23 Beitragsverhältnis
- § 24 Ermittlung der Erschwernisse, Vorteile und Verteilung der Lasten
- § 25 Hebeliste
- § 26 Hebung
- § 27 Auskunfts- / Verschwiegenheitspflicht
- § 28 Ordnungsrecht
- § 29 Änderung der Satzung
- § 30 Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde
- § 31 Verbandsschau, Schaubeauftragte
- § 32 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 33 Aufsichtsbehörde
- § 34 Informationsrecht der Aufsichtsbehörde
- § 35 Zustimmung zu Geschäften
- § 36 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Wasser- und Bodenverband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Mittlere Berkel“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Rosendahl, Kreis Coesfeld.
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der jeweils gültigen Fassung. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen des Gesetzes selbst.

§ 2 Verbandsgebiet

- (1) Das Verbandsgebiet umfasst das Niederschlagsgebiet der Berkel von der ehemaligen Bahnlinie Rheine – Oberhausen in der Stadt Billerbeck bis zur Bahnlinie Dortmund – Gronau in der Stadt Coesfeld und der Gemeinde Rosendahl.

- (2) Die Grenze des Verbandsgebietes ergibt sich aus der in der als Anlage zur Satzung beigefügten Übersichtskarte.

§ 3 Aufgaben

Der Verband hat zur Aufgabe

1. sonstige Gewässer im Sinne des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25.06. 1995 (GV. NRW S.926/ SGV NRW 77) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2.585) in der jeweils gültigen Fassung zu unterhalten;
2. sonstige Gewässer für Dritte gegen Kostenerstattung auszubauen;
3. Flächen, Anlagen (z. B. Regenrückhaltebecken, Stillgewässer sowie Drain- und Entwässerungsanlagen, die den Grundstücken mehrerer Eigentümer dienen) gegen Kostenerstattung zum Schutze des Wasserhaushaltes und des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege herzurichten, zu erhalten und zu unterhalten.

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Unternehmen des Verbandes sind alle Maßnahmen, Arbeiten und Ermittlungen, die der Erfüllung seiner Aufgaben an den Gewässern, Grundstücken und Anlagen dienen.
- (2) Der Umfang der Unternehmen ergibt sich aus dem Plan (Beschreibung, Zeichnung, Nachweis, etc.) der jeweiligen Aufgabe.

§ 5 Mitgliedschaft, Mitgliederverzeichnis

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:

1. Gruppe A (Erschwerer): Die Eigentümer und Erbbauberechtigten von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren.
2. Gruppe B (Gewässereigentümer und Anlieger): Die Eigentümer, die Erbbauberechtigten und Anlieger der sonstigen Gewässer und Ufergrundstücke (Gewässereigentümer und Anlieger) und die Eigentümer von Grundstücken, deren Grundstücke durch eine gemeinschaftliche Anlage entwässert werden, oder aus einer anderen Maßnahme Vorteile haben.
3. Gruppe C (Gemeinden und Städte): Die Gemeinde Rosendahl und die Städte Coesfeld und Billerbeck mit den in der Verbandskarte festgelegten Gemeindegebieten als seitliches Einzugsgebiet der zum Verbandsgebiet gehörenden Gewässer.

- (2) Der Vorstandsvorsteher führt ein Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem Laufenden.

§ 6 Verbandsorgane

Der Verband hat einen Verbandsausschuss und einen Vorstandsvorstand.

§ 7 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus 11 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind.

Davon entfallen auf:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Gruppe A (Erschwerer) | 1 Mitglied |
| 2. Gruppe B (Gewässereigentümer, Vorteilhabende) | |
| Gewässereigentümer, Anlieger und Eigentümer von Drainflächen | 5 Mitglieder |
| 3. Gruppe C (Städte und Gemeinden) | |
| Städte und Gemeinden als Vertreter von Grundstückseigentümern des seitlichen Einzugsgebietes der Gemeinden | 5 Mitglieder |
| wovon | |
| 2 der Gemeinde Rosendahl | |
| 2 der Stadt Coesfeld und | |
| 1 der Stadt Billerbeck angehören. | |

Eine persönliche Stellvertretung findet nicht statt.

- (2) Die Verbandsmitglieder wählen die Mitglieder des Verbandsausschusses. Die auf die Gruppen A und B entfallenden Mitglieder und die Ersatzmitglieder (je Gruppe 1 Ersatzmitglied) werden aus deren Mitte gewählt. Vorstandsmitglieder können nicht dem Ausschuss angehören.
- (3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder der Gruppen A und B durch Bekanntmachung nach § 32 der Satzung mit mindestens einwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Ferner ist die Aufsichtsbehörde zu laden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Einladung hinzuweisen.
- (4) Der Vorsteher leitet die Wahl.
- (5) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur gemeinschaftlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (6) Jedes Verbandsmitglied der Gruppen A und B hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (7) Die Wahlen werden durch Zuruf bzw. durch Handzeichen vollzogen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Wahl durch geheime Abstimmung.
- (8) Jedes an der Wahl teilnehmende Mitglied hat eine Stimme.
- (9) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Dabei ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsteher zu ziehende Los.
- (10) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben und der Verbandsakte beizufügen. Eine Durchschrift der Niederschrift erhält die Aufsichtsbehörde.

- (11) Die Ausschussmitglieder und das stellvertretende Mitglied der Gruppe C werden von der jeweiligen Stadt/Gemeinde benannt.

§ 8

Amtszeit der Ausschussmitglieder

- (1) Die Amtszeit des Verbandsausschusses beträgt fünf Jahre. Sie endet jeweils am 31. Dezember des fünften Wahljahres.
- (2) Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder im Amt.
- (3) Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so tritt das für diese Gruppe gewählte Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit an dessen Stelle.
- (4) Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden, kann von der Mitgliederversammlung ein neues Ersatzmitglied für die Gruppen A und B gewählt werden; für die Gruppe C kann die Stadt bzw. Gemeinde, deren Mitglied ausgeschieden ist, ein anderes Ausschussmitglied benennen.

§ 9

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist für alle Angelegenheiten des Wasser- und Bodenverbandes zuständig, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Dem Ausschuss obliegt insbesondere:
 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
 2. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
 4. Wahl der Schaubeauftragten,
 5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie des Nachtragshaushaltsplanes und der Veranlagungsrichtlinien,
 6. Aufnahme von Darlehen,
 7. Festsetzung der Art und der Höhe der zu erhebenden Beiträge,
 8. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
 9. Entlastung des Vorstandes,
 10. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen, Aufwandsentschädigung von Vorstandsmitgliedern, des Rechners und Mitgliedern des Verbandsausschusses,
 11. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Vorstand,
 12. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
 13. Vergabe von Arbeiten, soweit nicht die Zuständigkeit des Vorstandes gegeben ist.
- (2) Der Ausschuss kann unbeschadet seiner Rechte nach § 9 Abs. 1 einzelne Entscheidungen seines Zuständig-

keitsbereiches auf den Vorstand oder den Verbandsvorsteher übertragen.

§ 10

Sitzung des Ausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr ein. Unabhängig hiervon ist auf Antrag von 1/3 der Ausschussmitglieder vom Vorsteher eine Sitzung einzuberufen.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder und die Aufsichtsbehörde mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Es bleibt dem Verbandsvorsteher vorbehalten, die Öffentlichkeit zuzulassen, sofern der Ausschuss mit 2/3 Mehrheit zustimmt.
- (4) Der Vorsteher leitet die Sitzung des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.
- (5) Der Vorsteher unterrichtet den Vorstand über das Ergebnis der Ausschusssitzung.
- (6) Vorstandsmitglieder dürfen an der Ausschusssitzung teilnehmen und das Wort ergreifen.

§ 11

Beschlüsse im Ausschuss

- (1) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
- (3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist. Eine Durchschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 12

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus einem Verbandsvorsteher, einem Vertreter des Vorstehers und sechs weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden vom Verbandsausschuss gewählt. Für jedes Vorstandsmitglied mit Ausnahme des Vorstehers und seines Vertreters ist ein Vertreter zu wählen. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen. Ausschussmitglieder können nicht als Vorstandsmitglieder gewählt werden. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.
- (4) Der Vorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Das gleiche gilt für den Stellvertreter, wenn und soweit er mit den Geschäften des Verbandes betraut wird.

§ 13 Amtszeit der Vorstandsmitglieder

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahlzeit endet jeweils am 31. Dezember des fünften Wahljahres.
- (2) Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder im Amt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, tritt der für ihn gewählte Vertreter an seine Stelle.
- (4) Ist ein Vertreter nicht mehr vorhanden, ist vom Ausschuss ein neues Vorstandsmitglied sowie dessen Vertreter zu wählen.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss oder der Vorstandsvorsteher verpflichtet ist. Insbesondere:
 1. Aufstellung des jährlichen Unterhaltungsplanes,
 2. Aufstellung von Entwicklungskonzepten,
 3. Vergabe von Aufträgen bis zu 5.000 € für die Durchführung von Unterhaltungs- und Ausbauarbeiten,
 4. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge sowie der Jahresrechnung und der Veranlagungsrichtlinien,
 5. weitere Aufgaben im Rahmen des § 9 Abs. 2 dieser Satzung.
- (2) Der Vorstand kann bestimmte Entscheidungen seines Zuständigkeitsbereiches auf den Vorstandsvorsteher übertragen.

§ 15 Aufgaben des Vorstandsvorstehers

- (1) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Ausschuss, soweit geltendes Recht nicht eine andere Regelung vorsieht.
- (2) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelung von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes zwei. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsberechtigten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.
- (3) Der Vorstandsvorsteher übt die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Verbandes aus, einschließlich ihrer Einstellung und Entlassung. Einstellung und Entlassung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- (4) Alle einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Ausschusses bzw. des Vorstandes als auf den Vorstandsvorsteher übertragen, soweit nicht der Ausschuss oder der Vorstand sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften der laufenden Verwaltung oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Der Vorsteher unterrichtet den Vorstand laufend und den

Ausschuss mindestens einmal im Jahr über seine Geschäfte.

- (6) Der Vorsteher beruft nach Bedarf, mindestens aber alle fünf Jahre, eine Mitgliederversammlung ein, um die Vorstandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten.
- (7) Der Vorsteher ist besonders ermächtigt,
 1. Art und Umfang der Unterhaltungsarbeiten im Rahmen der Veranschlagung im Haushaltsplan und der Beschlüsse des Vorstandes im Einzelnen festzulegen,
 2. Unterhaltungsaufträge bis zur Höhe von 3.000 € zu vergeben,
 3. die Beiträge der Mitglieder gemäß den Verpflichtungen des Verbandes entsprechend festzusetzen,
 4. Beitragsbescheide zu erlassen,
 5. Säumniszuschläge zu erheben.

§ 16 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Zu den Sitzungen ist auch die Aufsichtsbehörde einzuladen.
- (2) Wer an der Teilnahme verhindert ist, teilt dieses unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsteher ist ebenfalls zu benachrichtigen.
- (3) Die Sitzung ist nicht öffentlich. Es bleibt dem Vorstandsvorsteher vorbehalten, die Öffentlichkeit zuzulassen, sofern der Vorstand mit 2/3 Mehrheit zustimmt.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn zum zweiten Mal wegen derselben Tagesordnungspunkte geladen wurde oder wenn bei der Ladung wegen der Dringlichkeit der Entscheidung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden kann. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes zustimmen.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorstehers den Ausschlag.
- (6) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens enthalten muss:
 1. Tag und Ort der Sitzung,
 2. Namen der anwesenden Mitglieder,
 3. Wortlaut der gefassten Beschlüsse.

§ 17 Haushaltsplan

- (1) Für alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist für jedes Haushaltsjahr ein Haushaltsplan aufzustellen. Bei Bedarf sind auch Nachtragshaushaltspläne aufzu-

stellen. Der Haushaltsplan und seine Nachträge sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der Haushaltsplan bedarf hinsichtlich des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

- (2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
- (4) Nicht planmäßige Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, können, sofern der Verband dazu verpflichtet ist oder wenn durch einen Aufschub erhebliche Nachteile zu befürchten sind, durch den Vorsteher angewiesen werden. Die Anweisung ist vom Vorsteher und einem weiteren ordentlichen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Der Vorstand stellt für die nicht planmäßigen Ausgaben unverzüglich einen Nachtragshaushalt auf und legt ihn dem Ausschuss zur Beschlussfassung vor. Als Anlage ist dem Haushaltsplan eine Aufstellung über Rücklagen und eine Übersicht über den Schuldenstand des Verbandes beizufügen.

§ 18 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Haushaltsjahres die Jahresrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.
- (2) Alle Rechnungen und Belege über Einnahmen und Ausgaben sind von zwei vom Ausschuss zu bestimmenden Ausschussmitgliedern zu überprüfen. Die zu benennenden Ausschussmitglieder unterliegen dem Rotationsprinzip. Jedes Ausschussmitglied darf höchstens in zwei aufeinanderfolgenden Jahren benannt werden.
- (3) Die benannten Ausschussmitglieder haben das Prüfungsergebnis in einer Niederschrift festzuhalten und dem Ausschuss bekannt zu geben.
- (4) Die abschließende Prüfung erfolgt durch eine vom Ausschuss zu benennende Prüfstelle.
- (5) Die Prüfstelle ist mit folgender Prüfung zu beauftragen:
 - a) Einhaltung des Haushaltsplanes,
 - b) Inhalt und sachliche Begründung der Rechnungsbeträge,
 - c) Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften,
 - d) Einhaltung der Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden.
- (6) Die Prüfstelle leitet ihren Prüfbericht dem Vorsteher und der Aufsichtsbehörde zu.

§ 19 Entlastung des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht dem Ausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 20 Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet und gestaltet werden, dass die Unterhaltung der Verbandsgewässer nicht beeinträchtigt oder unzumutbar erschwert wird.
- (2) Die vom Verband Beauftragten sind jederzeit berechtigt, die im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich ist. Das Betreten und Benutzen von gewerblichen Betriebsgrundstücken, Gartengrundstücken und sonstigen mit Einfriedungen versehenen und verschlossenen Grundstücken ist vorher anzukündigen. Dies gilt nicht für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Entstehen durch das Benutzen der Grundstücke dem Betroffenen unmittelbare Vermögensnachteile, kann er einen Ausgleich verlangen.
- (3) Als Weide genutzte Grundstücke sind einzuzäunen. Der Zaun muss mindestens einen Abstand von 80 cm zur oberen Böschungskante haben. Für andere Einfriedungen und Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) können andere Abstände zugelassen werden. Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind so zu unterhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht behindern.
- (4) Der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer muss mindestens 80 cm zur oberen Böschungskante betragen.
- (5) Die Anlieger haben zu dulden, dass die Ufer bepflanzt werden. Sie sind hierzu vorher anzuhören. Bepflanzungen durch die Anlieger sind nur in Abstimmung mit dem Verband zulässig. Die Aufsichtsbehörde ist über die geplanten Maßnahmen zu informieren.
- (6) Der Verband kann einen größeren Abstand der Nutzung der an die Gewässer angrenzenden Flächen verlangen, wenn dies zum Schutz der Gewässer erforderlich ist. Die Aufsichtsbehörde ist über das Vorhaben zu informieren.
- (7) Die Eigentümer der Anliegergrundstücke sind verpflichtet, das oberhalb der Böschung abgelagerte Räumgut zu verwerten, zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.
- (8) Das Räumgut ist bis zum 1. November eines jeden Jahres zu beseitigen. Der Verbandsvorsteher kann im Einzelfall die Frist verlängern.
- (9) Der Ausschuss kann Sonderregelungen bezüglich der Räumgutbeseitigung beschließen.
- (10) Die Inhaber von Rechten und Befugnissen haben zu dulden, dass die Ausübung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird, soweit es zur Durchführung des Verbandsunternehmens erforderlich ist.

§ 21 Benutzen der Grundstücke durch das Unternehmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger haben die zur Durchführung des Verbandsunternehmens erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden. Insbesondere haben sie zu dulden, dass der Verband oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten bzw. befahren oder vorübergehend benutzen.
- (2) Die Anlieger und Hinterlieger haben das Einebnen des Ausbuchs auf ihren Grundstücken zu dulden, soweit dadurch die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt wird.

§ 22 Verbandsbeiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen (Geldbeiträge) und Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.
- (4) Art und Höhe der Beiträge und deren Ausgleich sind vom Verbandsausschuss festzusetzen.

§ 23 Beitragsverhältnis

- (1) Die Aufwendungen des Verbandes zur Gewässerunterhaltung einschließlich der Verwaltungskosten werden auf die Mitglieder des Verbandes umgelegt.
- (2) Der Geldbeitrag der Erschwerer wird vom Verbandsausschuss festgesetzt und auf die einzelnen Erschwerer nach dem Maße der Erschwerer der Unterhaltung umgelegt.
- (3) Der nach Abzug der Beiträge gemäß Abs. 2 verbleibende Rest des Unterhaltungsaufwandes wird auf die Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Ziffern 2 und 3 umgelegt.

Die Gewässeranlieger haben entsprechend ihrem Vorteil aufgrund der Unterhaltung und einer angemessenen Berücksichtigung ihrer Belastbarkeit Beiträge zu erbringen. Art und Höhe dieser Beiträge sind vom Verbandsausschuss festzulegen. Der nach Abzug des Kostenanteils der Erschwerer und der Gewässeranlieger verbleibende Aufwandsrest wird auf die beteiligten Mitgliedsgemeinden nach dem Verhältnis ihres Grundflächenanteils an dem Verbandsgebiet aufgeteilt, wobei die im Zusammenhang bebauten Ortsteile höher zu veranlagern sind. Als Sachbeitrag kann für den jeweiligen Gewässeranlieger im Bereich seiner Anliegerstrecke das Entfernen des auf die Oberkante der Uferböschung abgelagerten Räumgutes festgesetzt werden. Übersteigt der dafür nötige Aufwand den Vorteil des Anliegers, so ist er hinsichtlich dieses Mehraufwandes zu entschädigen.

- (4) Die Beitragslast für die Herstellung von Drainsaugern verteilt sich auf die Mitglieder entsprechend der für die einzelnen Grundstücke tatsächlich entstandenen Kosten. Die Beitragslast für die Herstellung von Drainsammlern verteilt sich auf die Mitglieder entsprechend der für die einzelnen Grundstücke anfallenden Saugergängen. Die Beitragslast für Betrieb und Unterhaltung von Drainsammlern trifft die jeweils vorteilhabenden Mitglieder nach dem Maß der an das System angeschlossenen Drainfläche.

§ 24 Ermittlung der Erschwerer, Vorteile und Verteilung der Lasten

- (1) Für die Verteilung der Verbandslasten und die Berechnung der Verbandsbeiträge sind vom Vorstand Veranlagungsrichtlinien zu erstellen, in denen die Einzelheiten zur Ermittlung der Beiträge bestimmt werden. Die erstellten Richtlinien sind vom Ausschuss zu beschließen.

§ 25 Hebeliste

- (1) Der Vorsteher verteilt die Geldsumme, die die Mitglieder nach dem Haushaltsplan oder nach den Verpflichtungen des Verbandes aufzubringen haben, nach dem Beitragsverhältnis und den Veranlagungsrichtlinien auf die Mitglieder.
- (2) Der Vorsteher ermittelt die Beiträge der einzelnen Mitglieder in einer Hebeliste und lässt diese durch den Ausschuss festsetzen.
- (3) Die Hebeliste kann auf Verlangen beim Verbandsvorsteher, (dessen Stellvertreter), Geschäftsführer oder an einer von ihm zu bestimmenden Stelle eingesehen werden.

§ 26 Hebung

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch einen Beitragsbescheid. Im Beitragsbescheid sind anzugeben:
 - der zu zahlende Betrag,
 - die Zahlstelle und
 - die Zahlungsfrist.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Das zuständige Gericht ist in der Rechtsmittelbelehrung zu benennen.
- (3) Für nicht rechtzeitig geleistete Beitragszahlungen können Säumniszuschläge erhoben werden.
- (4) Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Wenn sie Erfolg hat, sorgt der Verbandsvorsteher für den nachträglichen Ausgleich.

§ 27 Auskunfts-/Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband auf Verlangen Auskünfte, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind, zu erteilen. Die Verbandsmitglieder können die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung verlangen.
- (2) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses und andere Personen, die über die Verbandsgeschäfte informiert sind, haben über die ihnen bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Stillschweigen zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) über die Verschwiegenheit unberührt.

§ 28 Ordnungsrecht

- (1) Die Mitglieder des Verbandes und die Besitzer der zum Verband gehörenden Grundstücke und Anlagen haben die auf Gesetz und Satzung beruhende Anordnung zur Durchführung des Verbandsunternehmens zu befolgen.
- (2) Kommt das Verbandsmitglied den Anordnungen nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so ist der Vorsteher zu Ersatzvornahmen oder zur Verhängung eines Zwangsgeldes berechtigt. Das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) finden Anwendung.

§ 29 Änderung der Satzung

- (1) Zuständig für Beschlüsse über eine Änderung der Satzung ist der Verbandsausschuss.
- (2) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Die Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen.

§ 30 Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Änderung der Satzung fordern. Kommt der Verband dieser Forderung innerhalb einer bestimmten Frist nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde die Satzung ändern.

§ 31 Verbandsschau, Schaubeauftragte

- (1) Die Verbandsgewässer und sonstige zum Verbandsunternehmen gehörende Anlagen sind, soweit erforderlich, einmal im Jahr zu schauen.
- (2) Die Verbandsschau wird durch Beauftragte des Verbandes (Schaubeauftragte) durchgeführt.
- (3) Der Verbandsvorsteher bestimmt Zeit und Ort der Verbandsschau. Die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und die Städte und Gemeinden sind mit zweiwöchiger Frist zu laden.
- (4) Das Ergebnis der Verbandsschau ist in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsteher und einem Schaubeauftragten zu unterzeichnen und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben.
- (5) Die Verbandsschau kann entfallen, wenn die Aufsichtsbehörde eine Schau der Gewässer durchführt. In diesem Fall sind die Termine für die Schau zwei Wochen vorher durch die Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen. Der Vertreter der Aufsichtsbehörde hält das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift fest. Diese gilt auch als Niederschrift der Verbandsschau.
- (6) In Absprache mit der Aufsichtsbehörde veranlasst der Verbandsvorsteher die Beseitigung der Mängel.

§ 32 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Vorsteher oder einem anderen Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Bekannt gemacht wird in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Gebiet zum Verband gehörende Grundstücke liegen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem die Urkunden eingesehen werden können.
- (3) Erschwerer, die außerhalb der zum Verband gehörenden Gemeinden wohnen, können schriftlich informiert werden.

§ 33 Aufsichtsbehörde

- (1) Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch den Landrat des Kreises Coesfeld.

§ 34 Informationsrecht der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde ist auf ihr Verlangen über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Ihr ist Einblick in die Unterlagen des Verbandes zu gewähren.
- (2) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 35 Zustimmung zu Geschäften

- (1) Für die folgenden Geschäfte ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich:
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 5.000 € hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Aufwandsentschädigungen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 genannten Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt die allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats auf die schriftliche Anzeige des Verbandes ihre Zustimmung versagt. Die Frist kann in Einzelfällen um einen Monat verlängert werden.

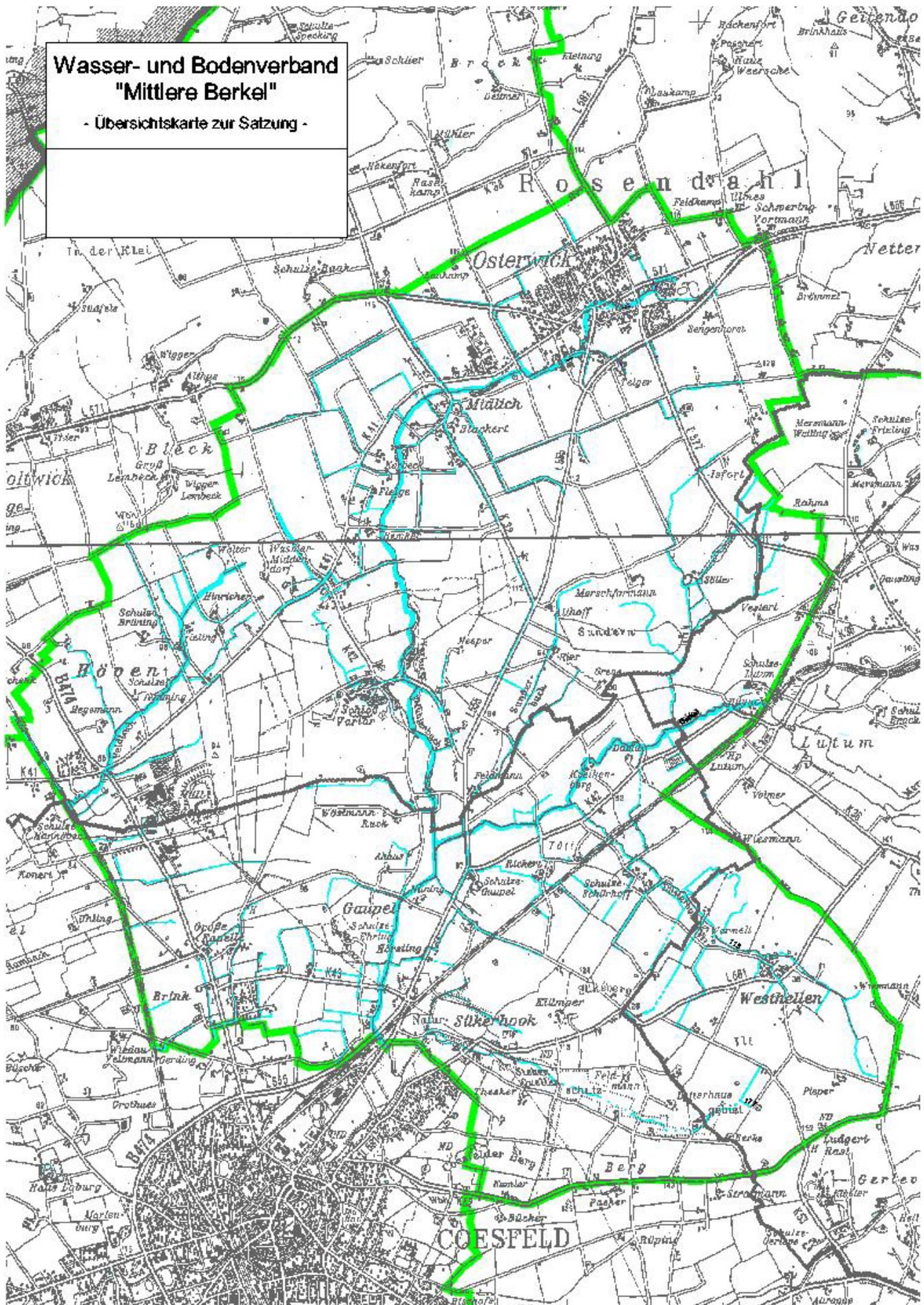
§ 36 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Coesfeld in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.03.1994 in der Fassung der Änderung vom 11.03.2003 im Amtsblatt Ausgabe 11/2003 veröffentlicht außer Kraft.

Die vom Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Mittlere Berkel in seiner Sitzung am 07. April 2011 beschlossene Satzung wird gemäß § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) aufsichtsbehördlich genehmigt und hiermit gemäß §§ 58 und 67 WVG öffentlich bekannt gemacht.

Coesfeld, den 03.08.2011

Kreis Coesfeld
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag
gez. Mollenhauer



111/11 - Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 01.08.2011, Aktenzeichen 36-118276-hü, ist zuzustellen an Herrn Davyd Sperlich, zuletzt wohnhaft in Ausbau 4 (Winteradresse, Zirkus Monaco) 19249 Lübtheen.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 01.08.2011 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen
Kreuzweg 27
Abteilung 36-Bußgeldstelle
Herr Hülswitt

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dümen, den 01.08.2011

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36-Bußgeldstelle
Im Auftrage
gez. Hülswitt

112/11 - Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 26.07.2011, Aktenzeichen 36-122982-hü, ist zuzustellen an Herrn Helmut van Eck, zuletzt wohnhaft in Pastor-Hoffmann-Str. 7, 48301 Nottuln.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 26.07.2011 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48653 Coesfeld
Kreuzweg 27
Abteilung 36-Bußgeldstelle
Herr Hülswitt

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Coesfeld, den 09.08.2011

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36-Bußgeldstelle
Im Auftrage
gez. Hülswitt

113/11 - Stadt Dülmen**Einleitungsbeschluss zum Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Osthoff"**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 14.07.2011 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Osthoff" für einen Bereich nordwestlich der Straße "Ostdamm" (K 27), allseits der Straße "Am Osthoff" im Stadtbezirk Dülmen-Mitte beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Beschlusses ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der räumliche Geltungsbereich ist auch online unter der Internet-Adresse

<http://www.duelmen.de/927.html>

abrufbar.

Der Bebauungsplan soll gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Einleitung des o.g. Verfahrens gemäß § 2 Abs.1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Öffentlichkeit kann sich gemäß § 13a Abs. 3 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2. Obergeschoss, Zimmer 14 und 16 - 19, während der allgemeinen Öffnungszeiten

| | |
|--------------------|----------------------|
| Montag bis Freitag | 08.30 bis 12.00 Uhr, |
| Montag | 14.00 bis 16.00 Uhr |
| und | |
| Donnerstag | 14.00 bis 18.00 Uhr |

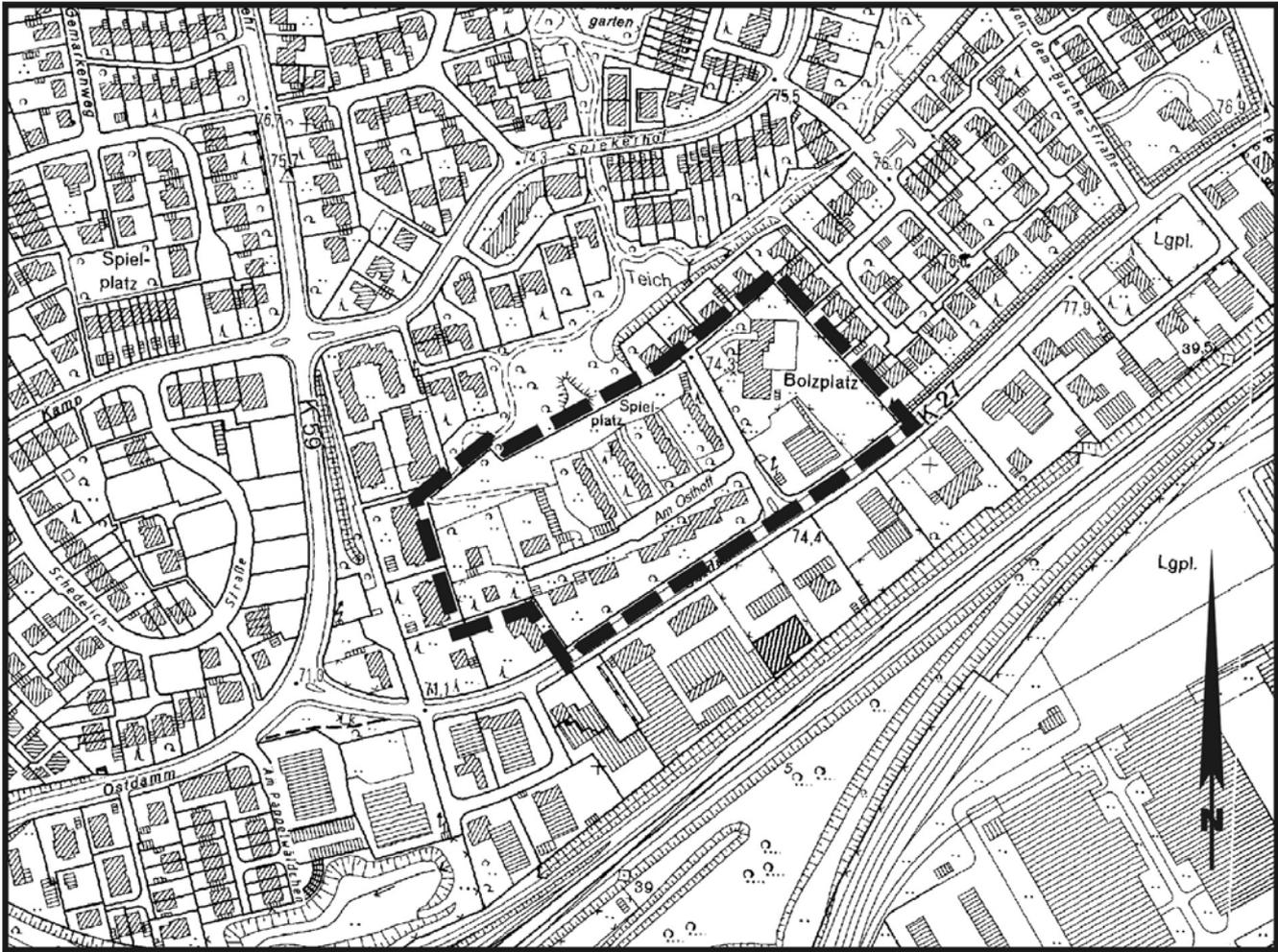
unterrichten. Darüber hinaus kann sich die Öffentlichkeit in der Zeit vom

05.09.2011 bis einschließlich 16.09.2011

zur Planung äußern.

Dülmen, 21.07.2011

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Leushacke
Stadtbaurat



114/11 - Sparkasse Westmünsterland

Bekanntmachung der gemäß Beschluss vom 21.07.2011 neu gefassten Satzung für die Sparkasse Westmünsterland

Gemäß § 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 Buchstabe d) SpkG NW hat die Versammlung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland am 21.07.2011 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

Satzung für die Sparkasse Westmünsterland aus Anlass der Vereinigung der Sparkasse Stadtlohn mit der Sparkasse Westmünsterland zum 31. August 2011

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Sparkasse Westmünsterland mit dem Sitz in Ahaus und Dülmen ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe.
- (3) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beige druckte Dienstsiegel.

§ 2 Träger

Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband Westmünsterland - Sparkassenzweckverband der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg, Stadtlohn und Billerbeck.

§ 3 Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus:
 - a) dem vorsitzenden Mitglied,
 - b) 11 weiteren Mitgliedern,
 - c) 6 Dienstkräften der Sparkasse.
- (2) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen bis zu sechs Hauptverwaltungsbeamte der Zweckverbandsmitglieder beratend teil.
- (3) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat kann zwei stellvertretende Mitglieder des Vorstandes bestellen.

§ 6 Vertretung der Sparkasse

- (1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).
- (3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

§ 7 Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) SpkG ist das Gebiet der Kreise Borken und Coesfeld und der angrenzenden Kreise und kreisfreien Städte.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 31. August 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Juli 2003, geändert durch Änderungssatzungen vom 12. Januar 2005 und 26. August 2009 außer Kraft. Spätere Satzungsänderungen treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Abdruck des Dienstsiegels
gemäß § 1 Abs. 3 der Satzung:



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende geänderte Satzung für die Sparkasse Westmünsterland, die vom Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 04.08.2011 genehmigt worden ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (SpkG NW), des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) oder der Gemein-

deordnung (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Sparkassenzweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschriften und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vreden, den 10.08.2011

Verbandsversammlung
des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland
gez. Dr. Christoph Holtwisch
stv. Verbandsvorsteher

115/11 - Sparkasse Westmünsterland

Aufgebote von Sparerkunden der Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 349102582 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparerkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 02.11.2011 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparerkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 02.08.2011

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld
und der Städte Coesfeld,
Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 349036442 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparerkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 02.11.2011 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparerkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 02.08.2011

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld
und der Städte Coesfeld,
Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand
